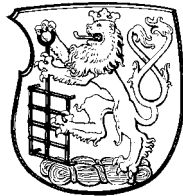


# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 15.05.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehungen haben.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<u>Sonstiges:</u>	
• Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für Geflügelhalter – Zulassung von Ausnahmen von der Aufstallpflicht vom 12.05.06 für das Gebiet der Stadt Wuppertal	2
• Kommunalwahl am 26.09.2004, Wahl des Rates der Stadt / Feststellung einer Nachfolgerin	5

Stadt Wuppertal – Ressort 302.25 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Viehhofstraße 121a  
42117 Wuppertal

Es informiert Sie Dr. Dannemann

Telefon (0202) 5 63-5246

Fax (0202) 5 63-8060

E-Mail Rolf.Dannemann@stadt.wuppertal.de

Zimmer 1

Sprechzeiten

Zeichen 302.25-12-42

Datum 12.05.2006

## **A l l g e m e i n v e r f ü g u n g**

### **(Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung für Geflügelhalter)**

#### **Zulassung von Ausnahmen von der Aufstallpflicht vom 12.05.2006 für das Gebiet der Stadt Wuppertal**

Für das Gebiet der Stadt Wuppertal wird gemäß § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung verfügt:

**Die Stadt Wuppertal wird als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltungen).**

**Die Allgemeinverfügung ist zeitlich befristet bis zum 15.08.2006 einschließlich.**

**Die Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden.**

**Von der Widerrufsmöglichkeit werde ich insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstellverordnung nicht mehr vorliegen.**

#### Begründung:

Rechtsgrundlage sind die §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 2 Ziff. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) und die am 10.05.2006 in Kraft getretene Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 09. Mai 2006, veröffentlicht im Elektronischen Bundesanzeiger (eBAnz AT28 2006 V1).

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung, auch in Verbindung mit dessen Satz 2 vor.

Ich behalte mir vor, im Einzelfall aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eine Freilandhaltung zu untersagen, insbesondere wenn die Geflügelhaltung unmittelbar an ein Gebiet grenzt, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel an einem Feuchtbiotop, See oder Fluss sammeln und dort rasten oder brüten oder aktuelles Seuchengeschehen Maßnahmen erfordern.

Allgemeinverfügung vom 12 Mai 2006.doc

Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist angesichts der Vielzahl von Geflügelhaltern gem. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG untunlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

**Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ordne ich hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an.**

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben, weil der Schutz von Menschen und bisher nicht erkrankten Tieren dem Interesse einzelner Geflügelhalter vorgeht, unbeeinflusst von staatlichen Beschränkungen seine Tiere halten und in Verkehr bringen zu können. Die Gefährlichkeit der Geflügelpest erfordert Regelungen, die über einen einzelnen Betrieb hinausgehende Flächen je nach Gefahrenpotential erfassen und zwar sowohl, wenn es um Beschränkungen als auch, wenn es um Befreiungen geht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Veterinäramt Wuppertal, 42117 Wuppertal, Viehhofstr. 121 a, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht in 42013 Düsseldorf, Bastionstr. 39, ganz oder teilweise wieder hergestellt bzw. angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Weitere Hinweise und unmittelbar geltende Vorschriften:

1.  
Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen ( § 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung ).

2.  
Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 (s. folgende Aufstellung) vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse Je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7

virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3.

Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

4.

Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

5.

Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch

in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung.

6.

Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

7.

Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

8.

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).

9.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

10.

Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

11.

Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Stadt Wuppertal

i. A.

gez.

Der Amtstierarzt

Gez.

Dr. Dannemann

(Stadtveterinärdirektor)

## **Bekanntmachung**

### **Kommunalwahl am 26. September 2004 Wahl des Rates der Stadt/Feststellung einer Nachfolgerin**

Der aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands – CDU – für den Rat der Stadt gewählte Bewerber,

Herr Theodoros Olympos,

hat auf sein Mandat verzichtet und ist mit Ablauf des 30. April 2006 aus dem Rat der Stadt ausgeschieden. Als Nachfolgerin wird aus der Reserveliste der CDU festgestellt:

Frau Claudia Langenfeld,  
geb. 1964 in Wuppertal,  
wohnhaft Ascheweg 17, 42369 Wuppertal

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstraße 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 9. Mai 2006

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal  
i.V.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor